

Stand: Januar 2013

**M E R K B L A T T**  
**zum neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ab 01.01.2013**  
**(Bischöfliches Generalvikariat Fulda)**

**Änderungen durch neuen Rundfunkänderungsstaatsvertrag ab 2013**

Am 1. Januar 2013 ist durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks neu geregelt worden. Auch für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen ergeben sich dadurch Änderungen, auf die in diesem Merkblatt hingewiesen werden soll. Das Beitragssystem ist sehr komplex. Daher werden in diesem Merkblatt nicht alle Fallgestaltungen bewertet werden können. Sollte an einigen Stellen Klärungsbedarf bestehen, wenden Sie sich bitte an den bei Ihrem (Erz-)Bistum zuständigen Mitarbeiter oder die zuständige Mitarbeiterin. Sollte Rechtsprechung zu einzelnen den kirchlichen Bereich betreffenden Tatbeständen ergehen oder sich neue Auslegungen der Formulierungen ergeben, werden wir Sie hierüber informieren.

**I. Grundsatz**

Der Rundfunkänderungsstaatsvertrag bringt hinsichtlich der Rundfunkbeiträge wesentliche Änderungen, deren Umsetzung durch die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) vorbereitet wird. Statt des bisherigen geräteabhängigen Beitrags werden die **Rundfunkbeiträge ab 1. Januar 2013** wie folgt erhoben:

- a) **Im privaten Bereich wird für jede Wohnung von deren Inhaber** (Eigentümer/Mieter/Nutzungsberechtigter) **ein Rundfunkbeitrag (mtl. 17,98 Euro) erhoben, unabhängig davon, ob ein Gerät vorhanden ist oder nicht (§ 2)<sup>1</sup>.**
- b) **Im nicht privaten Bereich, d. h. also auch im kirchlichen Bereich, wird der Beitrag für jede Betriebsstätte, und zwar abhängig der Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte (§ 5), erhoben.**

**II. Betriebsstätte**

Betriebsstätte ist jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte **Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit**. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem (grundbuchmäßigen eingetragenen) Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte (**§ 6 Absatz 1**).

Wenn **Pfarramt und Kindergarten auf einem Grundstück** oder auf zusammenhängenden Grundstücken der Kirchengemeinde liegen, **werden sie trotz des einen Inhabers von den Rundfunkanstalten nicht als eine Betriebsstätte** gewertet. Eine Addition der Beschäftigten kommt damit nach Auffassung der Rundfunkanstalten nicht in Betracht. Dort wird argumentiert, dass diese Einrichtungen keinen gemeinsamen Zweck verfolgen. Es kommt auf den Einzelfall an, welche Auswirkung diese Rechtsauffassung hat: je nach Fallgestaltung kann die Beitragslast im Ergebnis niedriger sein als bei der Bildung größerer Einheiten.

---

<sup>1</sup> Die Paragraphen beziehen sich, sofern nichts anderes angegeben ist, auf den Rundfunkänderungsstaatsvertrag (im Internet unter [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de))

Gemäß § 5 Abs. 5 Ziffer 3 ist ein Rundfunkbeitrag nicht zu entrichten für Betriebsstätten, die sich innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird. Für Amtszimmer von Pfarrern dürfte Unterscheidungskriterium an dieser Stelle sein, ob sich der Amtsbereich innerhalb der Dienstwohnung befindet oder ob eine bauliche Trennung beider Einheiten vorgesehen ist. Daher dürfte ein Rundfunkbeitrag nur dann entfallen, wenn der Amtsbereich nur durch ein Betreten auch des Wohnbereiches erreicht werden kann. In den anderen Fällen wäre der Amtsbereich (Pfarrbüro) als Betriebsstätte zu sehen.

Gehören einzelne zusammen liegende Buchgrundstücke **unterschiedlichen kirchlichen Rechtsträgern**, ist von **zwei Betriebsstätten mit getrennten Beschäftigtenzahlen** auszugehen. Je nach den Gegebenheiten vor Ort können u. U. durch genaue Analysen dieser Gegebenheiten Beitragssteigerungen durch eine höhere Beschäftigtenzahl vermieden werden (s. S. 5).

### **Wichtig:**

- ❖ **Betriebsstätten, die zu gottesdienstlichen Zwecken genutzt werden** (Kirchen, Kapellengrundstücke), sind **beitragsfrei (§ 5 Absatz 5 Nr. 1)**.
- ❖ Gemeindehäuser oder sonstige Gebäude mit weiteren Funktionen sind nicht deshalb, weil dort u. a. dauerhaft ein gottesdienstlicher Raum eingerichtet ist, beitragsfrei. Es hängt von den weiteren Funktionen des Gebäudes ab, ob dort neben dem Gottesdienstraum noch weitere Betriebsstätten bestehen, die beitragspflichtig sind. Fraglich könnte jedoch sein, ob dort tatsächlich ein Arbeitsplatz eingerichtet ist (s. u).
- ❖ **Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist**, in denen also niemand einen ständigen Arbeitsplatz hat (§ 5 Absatz 5 Nr. 2), sind beitragsfrei. Als **Definition eines Arbeitsplatzes** kann auf **§ 2 Absatz 2 der Arbeitsstättenverordnung** verwiesen werden: Arbeitsplatz ist der Bereich einer Arbeitsstätte, in der sich Beschäftigte bei der auszuübenden Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig aufhalten müssen.

### **III. Beschäftigte**

Bei der Beitragshöhe für Betriebsstätten kommt es auf die Zahl der Beschäftigten an. Beschäftigte sind **nur die sozialversicherungspflichtigen** Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie die Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Diese müssen nicht notwendig auch beim Betriebsinhaber angestellt sein; Bedienstete etwa des Bistums (Pfarrer, Gemeindeferenten etc.), die einer Kirchengemeinde zugeordnet sind, zählen an deren Standort mit. Mitarbeitende, die an mehreren Standorten tätig sind, wie zum Beispiel Küster, Organisten etc., werden nur einmal – an dem Sitz des Anstellungsträgers – berücksichtigt.

**Nicht umfasst sind: Auszubildende, Praktikanten und geringfügig Beschäftigte.** Damit sind alle ehren- und nebenamtlich Tätigen mit sog. 450 Euro – Regelung nicht beitragsrelevant, d.h. viele Küster, Organisten und Hausmeister in kleinen Gemeinden zählen nicht mit.

#### **IV. Beitragshöhe**

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Anzahl der in der Betriebsstätte versicherungspflichtig Beschäftigten.

<b>Anzahl Beschäftigte pro Betriebsstätte</b>	<b>Beitragshöhe pro Monat in Euro</b>
bis zu 8	5,99
9-19	17,98
20-49	35,96
50-249	89,90
250-499	179,80
500-999	359,60
1.000-4.999	719,20
5.000-9.999	1.438,40
10.000-19.999	2.157,60
ab 20.000	3.236,40

Kfz kosten 5,99 € pro Kfz und Monat. Ein Kfz pro Betriebsstätte ist beitragsfrei.

#### **V. Besonderheiten für kirchliche und gemeinnützige Einrichtungen:**

Für jede Betriebsstätte der nach § 5 Absatz 3 des Staatsvertrages begünstigten Einrichtungen ist **höchstens ein Rundfunkbeitrag** zu entrichten.

**Wichtig: Kindertageseinrichtungen sind von den Beiträgen nicht mehr befreit!!**  
**Aber: Alle Kindertageseinrichtungen zahlen entweder nur 1/3 Beitrag (5,99 €) oder mit mehr als 8 Beschäftigten höchstens einen Beitrag.**

#### **Zu den gemeinnützigen Einrichtungen mit begünstigten Beiträgen gehören:**

1. gemeinnützige Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten;
2. **gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialhilfegesetzbuches) – also alle Kindertagesstätten;**
3. gemeinnützige Einrichtungen der Altenhilfe und für Suchtkranke, Nichtsesshafte und Durchwandererheime;
4. eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen;
5. öffentliche allgemein bildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten.

Auch Einrichtungen der genannten Art in der Trägerschaft der verfassten Kirche fallen unter diese Privilegierungstatbestände. Hier genügt die Glaubhaftmachung der Verfolgung kirchlicher Zwecke durch die Körperschaft selbst.

Die genannten Einrichtungen sind (**anders als bisher**) ebenfalls pro Betriebsstätte und Beschäftigtenzahl beitragspflichtig. Dort gelten aber gedeckelte Sätze, in denen auch **alle auf die Einrichtung zugelassenen Kfz enthalten** sind:

Anzahl Beschäftigte pro Betriebsstätte	Beitragshöhe pro Monat in Euro
bis zu 8	5,99
ab 9	17,98

Der **Nachweis der Gemeinnützigkeit** im Sinne der Abgabenordnung gilt bei den Einrichtungsträgern als erbracht, die bisher schon von der Gebührenpflicht nach dem bisherigen § 5 Abs. 7 Rundfunkgebührenstaatsvertrag befreit waren. D. h. **Kindergartenträger brauchen dann diesen Nachweis bei den jetzigen GEZ - Erhebungen nicht mehr vorzulegen**, auch wenn es in den Erhebungsbögen gefordert wird (§ 14 Abs. 8).

Pflegestationen bzw. ambulante Pflegedienste fallen als „Einrichtungen der Altenhilfe“ unter § 5 Absatz 3 Nr. 3, wenn sie gemeinnützig sind.

## VI. Besonderheiten bei Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern und Klöstern

### a) Beherbergungsbetriebe (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Inhaber von **Betriebsstätten mit entgeltlichen Hotel- und Gästezimmern** zahlen neben dem Grundbeitrag entsprechend den gegebenen Beschäftigungszahlen (vgl. Abschnitt IV oben), ab dem zweiten Zimmer bzw. Raumeinheit **für jedes Zimmer/Raumeinheit einen 1/3-Beitrag (5,99 €) zusätzlich**. Es kommt nicht darauf an, ob in den Räumen ein Empfangsgerät vorhanden ist.

Unterkunftsräume in Bildungseinrichtungen, die an Teilnehmerinnen und Teilnehmer dort abgehaltener Bildungsveranstaltungen und nicht an Dritte vermietet werden, sind keine Raumeinheiten im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 RBStV. Erfolgt die Vergabe der Zimmer ausschließlich an einen geschlossenen Personenkreis (Teilnehmerinnen und Teilnehmer dort abgehaltener Bildungsveranstaltungen), entfällt die raumbezogene Beitragspflicht. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei der Bildungsstätte bzw. ihrem Rechtsträger um eine solche Einrichtung handelt, die unter eine der Fallgruppen des § 5 Abs. 3 RBStV fällt und damit als privilegiert gelten.

Bei kirchlichen Einrichtungen, die keine Bildungsstätten sind bzw. nicht ausschließlich an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Bildungsveranstaltungen vermieten, besteht grundsätzlich eine Beitragspflicht in Höhe eines Drittels ab dem zweiten Gästezimmer. Denn hier besteht kein Unterschied zur Vermietung von Gästezimmern im Beherbergungsgewerbe.

Bei kirchlichen Bildungseinrichtungen, in denen die Zimmer **teilweise** zur Übernachtung im Rahmen von Bildungsveranstaltungen genutzt werden, teilweise aber auch **frei** vermietet werden, wird eine Quote gebildet: Es sind anteilig nur die Zimmer beitragspflichtig, die für die

Allgemeinheit zugänglich sind, also völlig unabhängig von Bildungsveranstaltungen an Dritte vermietet werden.

Werden z.B. von 60 Gästezimmern im jährlichen Durchschnitt 20 Zimmer nicht mit Teilnehmern einer Bildungsveranstaltung belegt, sondern anderweitig vermietet, sind 40 Zimmer nicht beitragspflichtig. Diese Quote sollte durch entsprechende Statistiken gegenüber dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio glaubhaft gemacht werden. Stichprobenartige Kontrollen behalten sich die Rundfunkanstalten vor.

#### b) Krankenhäuser

Da Krankenhäuser nicht in § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder an anderer Stelle erwähnt sind, ist bei Krankenhäusern nur die Betriebsstätte entsprechend den Beschäftigtenzahlen nach § 5 Abs. 1 zu veranlagern. Auf die Anzahl der Zimmer kommt es nicht an; diese gelten auch nicht als „Wohnung“ (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3).

#### c) Orden und Klöster

Die von Ordensangehörigen bewohnten Raumeinheiten werden als Gemeinschaftsunterkünfte behandelt und sind daher als eine Betriebsstätte, nicht aber jeweils separat als Wohnung beitragspflichtig. Auch sind getrennt vom Haupthaus auf einem anderen getrennten Katastergrundstück liegende Gebäude u. U. auch eine weitere Betriebsstätte.

### VII. Kraftfahrzeuge (§ 5 Absatz 2 Nr. 2)

Inhaber von Kraftfahrzeugen zahlen für jedes Kfz, das zu gewerblichen oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird, einen 1/3 – Beitrag (5,99 Euro). Fahrzeuge der Pfarrer, kirchlichen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen sind über die wohnungsbezogene Abgabe abgegolten, auch wenn für Fahrten ein Kostenersatz gewährt wird. Eine weitere Kostenpflicht entsteht nicht.

**Hinweis:** Bei gemeinnützigen, kirchlichen Einrichtungen wie Kitas, Altenheimen, Schulen (vgl. Abschnitt V. oben) sind **alle** Kfz-Beiträge mit dem Betriebsstättenbeitrag abgegolten.

### VIII. Anzeigepflichten (§ 8)

Ändert sich die **Anzahl der Betriebsstätten oder Kfz**, so ist dies sofort mitzuteilen (§ 8 Abs.1 – 3).

Die **Anzahl der Beschäftigten ist einmal pro Jahr zum 31. März an die GEZ zu melden** (§ 8 Abs. 4 Nr. 7). Außerdem haben Beherbergungsstätten die Zimmerzahlen und gemeinnützige Einrichtungen **Änderungen der Gemeinnützigkeit** anzuzeigen (§ 8 Abs. 4 Nr. 10 – 11).

### IX. Beginn und Ende der Beitragspflicht (§ 7)

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitragsschuldner die Betriebsstätte oder Wohnung inne hat und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inhaberschaft endet.

**Hinweis:** Die Beitragspflicht endet aber nur, wenn das **Ende der Inhaberschaft einer Betriebsstätte oder Wohnung der GEZ vorher angezeigt** wurde, sonst ist bis zum Ende des Monats, in dem die Meldung erfolgt, weiter zu zahlen.

## Anhang

### **Beispiel:**

Eine Kirchengemeinde mit einer Kirche, einem Pfarrsekretariat, einer Bücherei, einem Kindergarten und einem Altenheim.

Die Kirche ist beitragsfrei.

Das Pfarrsekretariat wird nach den unter **Abschnitt I** dargestellten Grundsätzen behandelt. Das heißt, dass sich der Beitrag nach den in der Betriebsstätte sozialversicherungspflichtig angestellten Beschäftigten sowie Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis richtet. Dies dürften üblicherweise Pfarrer, Diakone, Gemeindeferent/in, Hausmeister/Hausmeisterinnen und Pfarrsekretär/in sein.

**Hinweis:** Die genannten Personen sind nur einmal anzumelden, auch dann, wenn sie sich auch an anderen Betriebsstätten aufhalten und dort ihrer Arbeit nachgehen.

Falls in der Bücherei eine Person regelmäßig arbeitet, wäre dies anzugeben und der entsprechende Betrag zu zahlen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Die Beitragspflicht für Betriebsstätten entfällt nur dort, wo kein Arbeitsplatz eingerichtet ist. Bei Pfarrbüchereien bei denen die Bücherausgabe vom Pfarrbüro aus oder einem hin und wieder anwesenden Ehrenamtlichen erfolgt, ist kein Arbeitsplatz vorhanden, sodass Beitragsfreiheit besteht.

Das Altenheim und der Kindergarten sind nach den unter Abschnitt V dargestellten Grundsätzen zu behandeln (es gilt eine Beitragsdeckelung auf 1 Beitrag!).

### Beispiele zur Definition kirchlicher Betriebsstätten:

Das Grundstück mit Pfarrhaus und Pfarrbüro gehört laut Grundbuch der Kirchengemeinde. Dort sind sechs Beschäftigte tätig. Das Jugendheim mit zwei Beschäftigten befindet sich auf einem angrenzenden Grundstück, das dem Kirchengemeindeverband gehört. Es liegen zwei Betriebsstätten vor: bei Meldung zweier getrennter Betriebsstätten mit 2 Inhabern ist jeweils ein Beitrag in Höhe von 2 x 5,99 € / Monat zu zahlen (=11,98 € / Monat).